

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Bulgarien
zur Regelung von
Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Bulgarien sind,

unter Berücksichtigung dessen, daß es Personen gibt, die von beiden vertragschließenden Seiten entsprechend ihrer Gesetzgebung als ihre Bürger betrachtet werden,

und

geleitet von dem Wunsch, die doppelte Staatsbürgerschaft dieser Personen durch freiwillige Wahl zu beseitigen sowie künftig das Entstehen doppelter Staatsbürgerschaft zu verhindern,

übereingekommen, diesen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zweck haben als Bevollmächtigte ernannt:

der Vorsitzende des Staatsrates der
Deutschen Demokratischen Republik

Ewald M o l d t

Stellvertreter des Ministers für
Auswärtige Angelegenheiten der
Deutschen Demokratischen Republik

der Staatsrat der Volksrepublik Bulgarien

Atanas W o i n o w

Stellvertreter des Ministers der Justiz
der Volksrepublik Bulgarien

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Abschnitt 1

Aufhebung doppelter Staatsbürgerschaft

Artikel 1

Personen, die beide vertragschließenden Seiten auf Grund ihrer Gesetzgebung als ihre Bürger betrachten, können entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages die Staatsbürgerschaft einer der beiden vertragschließenden Seiten wählen.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 bezeichneten Personen sind berechtigt, eine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages schriftlich in zweifacher Ausfertigung abzugeben.

(2) Personen, die die Staatsbürgerschaft der vertragschließenden Seite wählen, auf deren Hoheitsgebiet sie ihren Wohnsitz haben, geben die Erklärung bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen staatlichen Organ ab.

(3) Personen, die ihren Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet der einen der vertragschließenden Seite haben und die Staatsbürgerschaft der anderen vertragschließenden Seite wählen, geben die Erklärung bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der vertragschließenden Seite ab, deren Staatsbürgerschaft sie gewählt haben.

(4) Personen, die ihren Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet eines dritten Staates haben, geben die Erklärung bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung beziehungsweise dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der vertragschließenden Seite ab, deren Staatsbürgerschaft sie gewählt haben.

(5) Personen, die sich vorübergehend auf dem Hoheitsgebiet der vertragschließenden Seite aufhalten, deren Staatsbürgerschaft sie wählen, können die Erklärung beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten abgeben.

Artikel 3

(1) Zur Übergabe der Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft sind nur volljährige Personen berechtigt. Volljährig nach diesem Vertrag sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder nach der Gesetzgebung einer der vertragschließenden Seiten die Rechte Volljähriger besitzen.

(2) Die Eltern wählen durch übereinstimmende Erklärung die Staatsbürgerschaft für Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben.